

An alle Banken (MFIs)  
und an die Rechenzentralen der  
Sparkassen und Kreditgenossenschaften  
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-  
Software-Hersteller)

14. Juni 2018

### Rundschreiben Nr. 45/2018

#### AnaCredit

hier: Anpassung von Meldevorgaben und Codelisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über eine Reihe von Anpassungen der AnaCredit-Meldevorgaben.

Zum einen haben wir die Vorgaben zu nationalen Kennungen und Rechtsformen mit den von der EZB bereits publizierten entsprechenden Listen harmonisiert. Des Weiteren wurden Codelisten und die technische Spezifikation angepasst, beispielsweise wurde die Liste der Ländercodes dem Standard ISO 3166-1 angeglichen.

Eine Sammlung der Dokumente, die sowohl die neuen als auch die alten Meldevorgaben enthalten, finden Sie auf der Website der Deutschen Bundesbank (konkreter Link:

[https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Formate\\_XML/formate\\_xml.html](https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Formate_XML/formate_xml.html)).

Bitte beachten Sie, dass die neuen Vorgaben für alle Meldungen anzuwenden sind, die ab dem 1. September 2018 der Bundesbank eingereicht werden. Folglich gelten die Meldevorgaben gemäß folgender Tabelle:

Dokument / Gültigkeitszeitraum	Bis 31. August 2018	Ab 1. September 2018
<i>Technische Spezifikation</i>	Version 1.4	Version 2.0
<i>Technisches Meldeschema</i>	Version 1.2	Version 2.0
<i>Code List</i>	Version 1.2	Version 2.0

Bitte beachten Sie, dass Publikationen auf der AnaCredit-Informationssseite der EZB lediglich einer frühzeitigen Bekanntgabe zukünftiger Anpassungen dienen. Für Meldungen der Berichtspflichtigen in Deutschland nach AnaCredit gelten weiterhin die jeweils aktuellsten Meldevorgaben der Bundesbank.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank  
Brunken König



Beglaubigt:  
*M. Bayer*  
Tarifbeschäftigte